

Unsere Allgemeinen Strompreise der Grund- und Ersatzversorgung Heizstrom (bis 29.02.2020)

EWI GRUNDVERSORGUNG UND ERSATZVERSORGUNG HEIZSTROM GETRENNTE MESSUNG (Stand 01.01.2019)

	Arbeitspreis Tagstrom pro verbrauchte Kilowattstunde (HT)	Arbeitspreis Nachtstrom pro verbrauchte Kilowattstunde (NT)
Brutto inkl. USt.	23,54 ct/kWh	19,58 ct/kWh
Netto ohne USt.	19,78 ct/kWh	16,45 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr		
Brutto inkl. USt.	90,00 €/Jahr	
Netto ohne USt.	75,63 €/Jahr	

	Arbeitspreis Tagstrom pro verbrauchte Kilowattstunde (HT)		Arbeitspreis Nachtstrom pro verbrauchte Kilowattstunde (NT)	
	Bis 31.12.2019	Ab 01.01.2020	Bis 31.12.2019	Ab 01.01.2020
Umsatzsteuer 19 %	3,76 ct/kWh	3,76 ct/kWh	3,13 ct/kWh	3,13 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh		2,050 ct/kWh	
Konzessions- abgabe (Wege- nutzungsentgelt an Gemeinden)	0,110** ct/kWh		0,110** ct/kWh	
Umlage nach Erneuerbare- Energien-Gesetz	6,405 ct/kWh	6,756 ct/kWh	6,405 ct/kWh	6,756 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz	0,280 ct/kWh	0,226 ct/kWh	0,280 ct/kWh	0,226 ct/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgelt- verordnung	0,305 ct/kWh	0,358 ct/kWh	0,305 ct/kWh	0,358 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirt- schaftsgesetzes	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh	0,416 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,005 ct/kWh	0,007 ct/kWh	0,005 ct/kWh	0,007 ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	2,44 ct/kWh	2,77 ct/kWh	2,44 ct/kWh	2,77 ct/kWh
Grundversorger- anteil (Energie- beschaffung, Vertrieb und Service)	7,769 ct/kWh	7,087 ct/kWh	4,437 ct/kWh	3,753 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr				
	Bis 31.12.2019		Ab 01.01.2020	
Umsatzsteuer 19 %	14,37 €/Jahr		14,37 €/Jahr	
Verbrauchsunab- hängiger Grund- und Abrechnungs- preis Netz	0 €/Jahr		0 €/Jahr	
Messstellen- betrieb	15,83 €/Jahr		15,83 €/Jahr	
Grundversorger- anteil (Energie- beschaffung, Vertrieb und Service)	59,80 €/Jahr		59,80 €/Jahr	

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen:

ERLÄUTERUNGEN:

Stromsteuer/Energiesteuer:

Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz*:

Fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*:

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17 f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*:

Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten*:

Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netzentgelte:

Entgelte (Stand 01.01.2020) für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

* Zusätzliche Hinweise zur Höhe (Stand 01.01.2020) der hier genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

** Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

